Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/12/02 KUVS-K2-1610-1621/1/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1997

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes ..."Ich, Josef A, geboren am 14.2.1946, erhebe gegen die Anschuldigungen in Ihrem Straferkenntnis Einspruch und beantrage gleichzeitig eine mündliche Verhandlung beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten. ..." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at